

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Me/Ze
Tel.: +49 30 240087-49
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

18. April 2017
Rundschreiben 102/2017

Merkblatt über koordinierte Außenprüfungen mit Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete vom 6. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 hat der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie vom 25. Februar 2011 vollzogen. Bis dahin konnten bei grenzüberschreitenden Sachverhaltsaufklärungen nur das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 und der im Art. 26 OECD-MA verankerte zwischenstaatliche Informationsaustausch herangezogen werden. Das beigefügte Merkblatt über koordinierte Außenprüfungen vom 6. Januar 2017 hat das BMF am 29. März 2017 veröffentlicht. Es konkretisiert die rechtlichen Grundlagen sowie die praktische Durchführung koordinierter Prüfungen. Das Merkblatt tritt ergänzend zum Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen (BMF-Schreiben vom 23. November 2015, Az. IV B 6 - S 1320/07/10004:007) hinzu.

Ziel ist es, insbesondere in Verrechnungspreisfragen und Fragen der Betriebsstättengewinnaufteilung, neben der einvernehmlichen Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, internationale Besteuerungskonflikte und etwaig resultierende Verständigungsverfahren zu vermeiden, zu vereinfachen und zeitlich zu verkürzen.

Das Schreiben enthält u. a. folgende Punkte:

- Rechtliche Grundlagen für koordinierte Außenprüfungen mit EU- und Drittstaaten,
- die praktische Durchführung koordinierter Prüfungen,
- rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf für (Vorab-)Verständigungsverfahren,
- möglicher Zusammenhang von (Vorab-)Verständigungsverfahren und gemeinsamen steuerlichen Außenprüfungen.

Zentrale Punkte für die Steuerpflichtigen ergeben sich aus den folgenden Ziffern des Merkblattes:

3.2 Anhörung des Steuerpflichtigen im Rahmen einer koordinierten Außenprüfung

3.3 Einwendungen des Steuerpflichtigen

3.4 Zustimmung des Steuerpflichtigen nach § 10 Absatz 3 EUAHiG.

Das BMF-Schreiben steht Ihnen auf der Internetseite des BMF zum Download bereit und kann über den folgenden Link abgerufen werden:

[Merkblatt über koordinierte Außenprüfung vom 6. Januar 2017](#)

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Madeleine Menzel
Referentin

Anlage

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern